

Stadt Kuppenheim

Einfacher Bebauungsplan "Bann"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Stand: 13.05.2025



Behörde/TöB

I. Beteiligung am 22.10.2024

Eingegangen am:

Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.10.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	23.10.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe Landesbetrieb Gewässer	23.10.2024
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.12.2024
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	22.10.2024
Landratsamt Rastatt	
- Baurecht	06.12.2024
- Naturschutz	06.12.2024
- Umweltamt	06.12.2024
- Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung	06.12.2024
- Straßenbauamt	06.12.2024
- Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung	06.12.2024
- Abfallwirtschaftsbetrieb	06.12.2024
Polizeipräsidium Offenburg Sachgebiet Verkehr	07.11.2024
Polizeipräsidium Offenburg Referat Prävention	13.11.2024
Handwerkskammer Karlsruhe	06.12.2024
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	-
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	-
Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl	-
Abwasserverband Murg	22.10.2024
Landesnaturschutzverband (LNV)	-
BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.	-
NABU Landesverband BW	-
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.10.2024
Stadtwerke Gaggenau	05.11.2024
Stadtwerke Rastatt GmbH	-
Deutsche Telekom Technik GmbH	31.01.2025
Vodafone West GmbH	20.11.2024

Stadt Kuppenheim

Einfacher Bebauungsplan "Bann"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Stand: 13.05.2025



Behörde/TöB

I. Beteiligung am 22.10.2024

Eingegangen am:

PLEdoc GmbH	-
Speednet RA	-
Netze BW GmbH	28.10.2024
Transnet BW GmbH	23.10.2024
terranets bw GmbH	22.10.2024
GasLINE GmbH	22.10.2024
Eisenbahnbundesamt	-
Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt	31.10.2024
Deutsche Bahn AG	26.11.2024
Süwag Energie Neiderlassung KAWAG/ÜWA	-
Karlsruher Verkehrsverband GmbH / AVG	29.10.2024
eneREGIO GmbH	-
Arelion Germany GmbH	30.10.2024
badenovaNETZE GmbH	31.10.2024
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	-
Vermögen und Bau	-
Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG	-
Stadt Rastatt	-
Stadt Gaggenau	26.11.2024
Stadt Kuppenheim	-
Gemeinde Muggensturm	-
Stadt Baden-Baden	28.10.2024
Gemeinde Bischweier	08.11.2024



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Abwasserverband Murg 22.10.2024	<p>Unsere Stellungnahme betrifft nur die Abwasser-ableitung (Schmutzwasser zur Kläranlage).</p> <p>Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Stadt Kuppenheim (114,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt, ist nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
02	GasLINE GmbH 22.10.2024	<p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
03	terranets bw GmbH 22.10.2024	<p>Die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind.</p> <p>Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
04	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 22.10.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung findet sich bereits als Hinweis 3.0 in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
05	Transnet BW GmbH 23.10.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20241022-0129 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 23.10.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
07	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 23.10.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
08	Regierungspräsidium Karlsruhe Landesbetrieb Gewässer 23.10.2024	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
08	Regierungspräsidium Karlsruhe Landesbetrieb Gewässer 23.10.2024 Fortsetzung	Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
09	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen 23.10.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertretenen Belange werden von der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bann“ nicht berührt. Dementsprechend haben wir keine Einwände oder Anregungen für das Verfahren einzubringen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
10	Stadt Baden-Baden 28.10.2024	Von Seiten der Stadt Baden-Baden werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
11	Netze BW GmbH 28.10.2024	Der oben genannte Baugebietsbereich wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Nordbaden keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Karlsruher Verkehrsverband GmbH / AVG 29.10.2024	Wir bedanken uns für die Anhörung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren. Die AVG ist von dem Vorhaben nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
13	Arelion Germany GmbH 30.10.2024	Im Auftrag der Arelion Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft. Gemäß Ihrem Schreiben vom 22.10.2024 teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und mittelfristig geplante Rohranlagen im Eigentum der Arelion Germany GmbH nicht betroffen sind und somit keine Bedenken von unserer Seite gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
14	badenovaNETZE GmbH 31.10.2024	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt 31.10.2024	Hinsichtlich der Beteiligung als sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Anhand der eingereichten Unterlagen sind von Seiten des Eigenbetriebs Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt keine Berührungspunkte zwischen der betroffenen Fläche und dem gefördert errichteten NGA-Netz des Eigenbetriebs ersichtlich. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
16	Stadtwerke Gaggenau 05.11.2024	Belange der Stadtwerke Gaggenau werden durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Bann" der Stadt Kuppenheim nicht berührt. Insofern erfolgt seitens der Stadtwerke Gaggenau keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
17	Polizeipräsidium Offenburg Sachbereich Verkehr 07.11.2024	Vielen Dank für die übersandten Planungsunterlagen. Wir nehmen von der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bann“ in Kuppenheim zustimmend Kenntnis und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
18	Gemeinde Bischweier 08.11.2024	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens. Von Seiten der Gemeinde Bischweier werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
21	Deutsche Bahn AG 26.11.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Eine gesonderte Stellungnahme dazu wird nicht erstellt.</p> <p>Aufgrund des Abstandes von ca. 290 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4240 Rastatt - Freudenstadt, halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22	Stadt Gaggenau 26.11.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Von der Planung werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
23	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 02.12.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabebereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
23	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 02.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer ent-nommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB wissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
23	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 02.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Ortenau-Formation) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
23	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 02.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
23	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 02.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Über- mittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fach- übergreifend und maßstabsabhängig der LGRB homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB wissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p>	<p>Zum Bebauungsplanverfahren „Bann“, Stadt Kuppen- heim, wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>I. Baurecht</p> <p>Generell wird die Anpassung des im Jahr 1968 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Bann“ begrüßt. Wie in der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ange- geben, kam es in letzter Zeit gehäuft zu Anwendungs- problemen in baurechtlichen Verfahren aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Festsetzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Zum Zeichnerischen Teil: Die hellblaue Strichlinie des Gewässerrandstreifens liegt auf der dunkelblauen Linie zur Baugrenze. Ggf. könnte die Maßkette zum Gewässerrandstreifen ebenso farblich hervorgehoben werden, damit dieser Bereich deutlicher sichtbar wird.</p> <p>Zum Schriftlichen Teil, Planungsrechtliche Vorschriften: Beb.V. V. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl sind den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen. Hinweis: Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse oder sonstige Festsetzungen zur zulässigen Höhe der baulichen Anlage (Traufhöhe, Firsthöhe) werden nicht mehr festgesetzt.</p> <p>Zur Begründung: 5.1 Die Beherbergung von Monteuren und dem damit einhergehend vermehrten KfZ-Verkehr sowie der hohe Lärmpegel zu allen Tages- und Nachtzeiten ist im Plangebiet nicht gewünscht. Die sowieso schon angespannte Parksituation würde sich durch Beherbergungsbetriebe weiter Zuspitzen.</p> <p>Hinweis: Durch die Beherbergung von Monteuren ergibt sich nicht automatisch ein erhöhter Lärmpegel zu allen Tages- und Nachtzeiten über dem, im betreffenden Gebiet generell zu erwarten und zu dulgenden Bereich hinaus.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Farbe der Bemaßung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die Umstellung auf einen einfachen Bebauungsplan wird zukünftig der § 34 BauGB als weitere Beurteilungsgrundlage des Maßes der Nutzung hinzugezogen. Damit kann auf weitergehende Festsetzungen beim Maß der Nutzung im einfachen Bebauungsplan verzichtet werden.</p> <p>Die Begründung der Art der Nutzung Ziffer 6.1 wird im einfachen Bebauungsplan neu gefasst.</p> <p>Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die auch gewerblich betriebene Monteurswohnungen umfassen, sowie Tankstellen sind dazu geeignet, aufgrund ihrer Eigenart (zusätzlicher Verkehr, Nutzung innerhalb der Ruhezeiten, Parkierung im öffentlichen Raum) den vorhandenen und angestrebten Charakter der Wohnbebauung im Gebiet zu stören. Derzeit gibt es keine genehmigten Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Gebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>Die Prüfung der per Gesetz festgelegten Erteilung einer Ausnahme schließt auch die Prüfung der Gebietsverträglichkeit mit ein.</p> <p>Mitunter sind die Nutzungsformen wohnähnlich. Die Nutzung einer Wohnung mit beispielsweise zwei Monteuren, verursacht den gleichen, zu erwartenden und im allgemeinen Wohngebiet zu duldenen Lärmpegel wie die die Nutzung derselben Wohnung durch zwei Privatpersonen mit Berufen im Schichtbetrieb.</p> <p>Die Stellplatzverpflichtung wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt, da die Verkehrsflächen im Planungsgebiet weder aus städtebaulicher noch aus verkehrstechnischer Sicht dafür ausgelegt sind, dauerhaft den privaten Parkraumbedarf zu decken.</p> <p>Insofern ist es erforderlich, die Stellplatzverpflichtung zu erhöhen und den erforderlichen Parkraum auf den privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hinweis: Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist die Prüfung der erforderlichen Stellplätze im begrenzten Prüfumfang nicht enthalten. Der Antragsteller wäre dennoch verpflichtet, die erforderliche Mindestanzahl herzustellen. Sollte Aufgrund von Umbaumaßnahmen beispielsweise eine weitere Wohneinheit hergestellt werden, wäre 1,5 zusätzliche Stellplätze, gerundet somit zwei neue Stellplätze, herzustellen. Die bereits genehmigten Stellplätze von Bestandswohnungen hätten Bestandsschutz, d.h. hierfür müssten keine neuen Stellplätze nachgewiesen bzw. hergestellt werden.</p>	<p>Der vorhandene Charakter des Wohngebiets mit vorherrschendem bzw. ausschließlichem Dauerwohnen soll dauerhaft gewahrt bleiben. Außerdem möchte die Stadt Kuppenheim verhindern, dass Mietwohnungen zu gewerblichem Wohnen umgewandelt werden und damit dem Wohnungsmarkt dauerhaft entzogen werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Landratsamt Rastatt 06.12.2024 Fortsetzung	<p>Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden kann daher der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und auch das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden ist aus gutachterlicher Sicht vorher eine Untersuchung von Fledermausvorkommen inkl. Quartiersuche und europäischen Vogelarten notwendig. Werden planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese Einschätzung ist aus hiesiger Sicht plausibel und wird zugestimmt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis mitaufgenommen, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung vor der Zulassung der Einzelbautätigkeiten durchzuführen ist. Es ist zu ergänzen, dass die Ergebnisse der jeweiligen artenschutzrechtlichen Betrachtungen der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vor Genehmigung der Einzelbautätigkeit vorzulegen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Textpassage wird ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Ohne diese Betrachtung und Festlegung von Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen nur in bestimmten Zeiträumen (z.B. Bauzeitenregelung) oder bereits vor dem Baubeginn (z.B. Anbringen von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) umzusetzen sind.</p> <p>Unter Voraussetzung, dass der obengenannte Hinweis im Bebauungsplan ergänzt wird, ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung. des Bebauungsplans „Bann“.</p> <p>III. Umweltamt Immissionsschutz Ansprechpartnerin: Frau Kramer</p> <p>Die Stellungnahme wird separat nachgereicht.</p> <p>Wasserwirtschaft 1. Abwasserbeseitigung, Entwässerung Ansprechpartner: Herr Nonnenmacher</p> <p>Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>2. Gewässer- und Hochwasserschutz, Starkregen Ansprechpartner: Herr Schaper, Frau Brinken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>Gewässer- und Hochwasserschutz Die Belange des Gewässerrandstreifens wurden in der vorliegenden Planung schon beachtet.</p> <p>Um die Aufnahme des nachstehenden Textes wird gebeten: Das betroffene Plangebiet in Kuppenheim befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 123,7 m üNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,3 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen, die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis 10.0 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Hinweise finden sich in den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Landratsamt Rastatt 06.12.2024 Fortsetzung	<p>Dementsprechend kann es bei einem seltenen Starkregenszenario (ca. 30-jährliches Niederschlagsereignis) zu Überflutungstiefen von bis zu 10 cm (gerundet) kommen. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenszenario (ca. 100-jährliches Niederschlagsereignis) ist mit Überflutungstiefen von bis zu 15 cm (gerundet) zu rechnen. Das extreme Starkregenereignis (128 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde) lässt Überflutungstiefen von bis zu 25cm (gerundet) erwarten. Ab dem außergewöhnlichen Ereignis verläuft ein ausgeprägter Fließweg entlang der Herrenackerstraße und kreuzt das Grundstück Herrenackerstraße 20. Im Extremen Starkregenereignis sind weitläufige Überflutungen des Baugebietes zu erwarten.</p> <p>Im Zuge einer zukünftigen Umsetzung von Bebauungsmaßnahmen im Vorhabenbereich kann sich die Überflutungsgefahr aufgrund dadurch geänderter Einflussgrößen, wie z.B. die topografischen Verhältnisse und die Oberflächenbeschaffenheit, lokal ändern. Es wird daher grundsätzlich eine individuelle Prüfung der Starkregenrisiken im Vorfeld der Planung eventueller Baumaßnahmen empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und somit auch mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen. Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Anregung wird als Hinweis 11.0 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis 11.0 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Landratsamt Rastatt 06.12.2024 Fortsetzung	<p>Bei der Planung und Erstellung der für das Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen ist auch das von angrenzendem Gelände abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil v. 18.02.1999 zur hochwasser-sicheren Erschließung). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder verändert werden (§ 37 WHG). Dies ist bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen und Geländeanpassungen im Vorhabenbereich zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Flächen, welche von Hochwasser betroffen sein können, sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben und anderen Veränderungen der Erdoberfläche zu beachten. Auf § 12 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wird verwiesen. Dies gilt auch für Flächen, die infolge von Starkregenereignissen von Hochwasser betroffen sind.</p> <p>Bauliche Anlagen sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu wird z. B. die weiterführenden Informationen unter https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de, die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016) empfohlen.</p>	<p>Die Anregung wird als Hinweis 11.0 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis 11.0 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p> <p><i>Fortsetzung</i></p>	<p>Des Weiteren gilt grundsätzlich die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>3. Grundwasserschutz Ansprechpartner: Herr Blum Gegen den Bebauungsplan „Bann“ bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>4. Geothermie Ansprechpartner: Herr Mahler Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Einwände oder Hinweise.</p> <p>Bodenschutz, Altlasten Ansprechpartner: Herr Bogolte</p> <p>Mit der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans ist keine maßgebliche Flächeninanspruchnahme bzw. kein relevanter Eingriff in das Schutzgut Boden im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt keine altlastenrelevante Fläche im Sinne des § 3 BBodSchG.</p>	<p>Die Anregung wird als Hinweis 11.0 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	<p>Landratsamt Rastatt 06.12.2024</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>Eine Höhenbegrenzung der Einfriedungen im unmittelbaren Kreuzungsbereich auf max. 0,80 m wäre insofern sinnvoll, dass dadurch die Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,0 m freigehalten werden können und eine gegenseitige Verkehrsbeobachtung gewährleistet werden kann. Dies trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.</p> <p>VI. Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung Ansprechpartner: Herr Zacharias</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht sind für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bann“ folgende Forderungen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplanten Straßen (siehe Planzeichnung B-Plan-Nr.: E01 vom 01.10.2024) sind ausreichend für den Feuerwehreinsatz. 2. Für das Baugebiet ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden erforderlich. Hinweise. Die Löschwasserversorgung kann über die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben des DVGW zu beachten. Die Löschwasserversorgung kann auch über einen anderen Weg (z.B. Löschwasserbehälter) sichergestellt werden. In diesem Fall darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle maximal 150 m betragen. Es muss eine Entnahmemenge von mindestens von 24 m³ pro Stunde betragen. 	<p>Durch die getroffenen Maßnahmen mit Tempolimit und Wartelinien sowie den beidseitigen Gehwegen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch ohne die Festsetzung von Sichtdreiecken gewährleistet.</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz von Baden-Württemberg dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Landratsamt Rastatt 06.12.2024 Fortsetzung	VII. Abfallwirtschaftsbetrieb Ansprechpartnerin: Frau Männle Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen über die Herrenackerstraße, Bannstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße und Rosenstraße. Laut vorgelegter Planunterlagen werden bei den Erschließungsstraßen im Zuge der Überplanung keine Änderungen vorgenommen, sodass auch nach Beschluss des Bebauungsplanes eine Anfahrt des Grundstückes mit Abfallsammelfahrzeugen über die genannten Straßen erfolgen kann. Um Erschließungsstraßen mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) befahren zu können, müssen bei Anlage die folgenden Vorgaben bzw. Standards eingehalten werden: - Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (Fahrzeugbreite 2,55 m zuzüglich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). - Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. - Schleppkurven und Abbiegeradien. müssen im gesamten Straßenverlauf für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum einzuplanen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Landratsamt Rastatt 06.12.2024 Fortsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen. - Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf das Gewicht der ASF von bis zu 26 t bei einer Achslast von 12 t ausgelegt sein. - Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute oder durch bauliche Veränderungen neu eingerichtete Stichstraßen dürfen mit Abfallsammelfahrzeugen nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage für das Wenden von Drei-Achs-Müllfahrzeugen vorhanden ist. Die Freihaltezonen müssen im öffentlichen Straßenraum sein. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlage mit ASF erfolgt nicht. Ist die Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, insbesondere, weil die oben beschriebenen Vorgaben bzw. Standards nicht erfüllt werden, sind die Müllbehälter von den Anschlusspflichtigen an einer für die ASF erreichbaren Stelle bereitzustellen. Die Einrichtung ebener, befestigter und ausreichend bemessener öffentlicher Müllbehälterstellplätze/Sammelplätze ist in solchen Fällen erforderlich. Falls im Bereich der genannten Straßen für die Bereitstellung der Abfallbehälter am Leerungstag der Gehweg nicht genügend Platz bietet, um die Abfallcontainer behinderungs- und gefahrungsfreier bereitzustellen zu können, sind Standplätze auf dem Erschließungsgrundstück in Verlängerung des Gehwegrandes mit festem Untergrund und verkehrssicheren Zugang, auf dem die Container leicht zu bewegen sind, einzurichten. 	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde/TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
25	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe 06.12.2024	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
26	Deutsche Telekom Technik GmbH 31.01.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich einige Telekommunikationslinien der Telekom. Es liegen einige Kunststoffkabel im Gehweg und auch paar Bleikabel im Gehweg. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägung	Beschlussvorschlag
01	<p>Öffentlichkeit 1 05.12.2024</p>	<p>Wie bereits auf der "Bürgerversammlung" am 21. November erwähnt gibt es außer mir auch andere Eigentümer im "BANN" welche mit dem Punkt Beherbergungsverbot nicht einverstanden sind und diesen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ablehnen! Dies wird es mit mir/uns definitiv nicht geben!</p> <p>Ebenso möchten wir keine Aufhebung/Änderung der Geschossanzahl, da dies (für die Anwohner) nicht absehbare Folgen haben kann/haben wird.</p> <p>Wie Bürgermeister Mußler auf der Sitzung öffentlich ausgeführt hat werden dort KEINE mehrgeschossigen Sozialbauten entstehen. Ein vorläufiger Plan für "BANN-Neu" liegt derzeit ebenso nicht vor. (laut der Aussage des Bürgermeisters)</p> <p>Sollten diese Punkte bei der nächsten öffentlichen Auslegung noch enthalten sein beauftragen wir einen Fachanwalt, welcher sich dem Thema dann annehmen und die Öffentlichkeit einbinden wird. Er ist bereits mit dem Thema vertraut und bringt jahrzehntelange Erfahrung im Verwaltungsrecht mit.</p>	<p>Grundsätzlich hat die Gemeinde die Planungshoheit und kann auf Basis von § 1 Nr. 6 BauNVO beschließen, alle oder einzelne Ausnahmen, die in einem Baugebiet vorgesehen sind, auszuschließen. Dies ist in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans geschehen und wird auch im einfachen Bebauungsplan, der nun aufgestellt wird, beibehalten. Ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte liegt nicht vor.</p> <p>Im einfachen Bebauungsplan wird das Maß der Nutzung eines Vorhabens auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Vorgaben des § 34 BauGB beurteilt. Damit ist sichergestellt, dass die Eigenart der Umgebung hinsichtlich des Maßes der Nutzung (d.h. beispielsweise Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen) gewahrt bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>